

Peter Fässler, SP-Fraktion, Votum in Session vom 30.11./ 01.12./ 07.12.2015

B 11 Zulassung zu Sachwaltermandaten

Dieses Geschäft basiert auf der Motion M 510 von Marlene Odermatt, die im September 2014 mit 60 zu 40 Stimmen hier im Rat überwiesen wurde.

Ziel der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldenbetreuung und Konkurs ist eine Vereinfachung der Zulassung zu Sachwaltermandaten in genau festgelegten Situationen. Dadurch können gerichtliche Nachlassverfahren von Privatpersonen ohne Konkursbetreibungen, die nach einnehmlichen privaten Schuldensanierungen abgewickelt werden, auch von Fachpersonen ohne Sachwalterpatent durchgeführt werden können. Das ist bis jetzt nicht der Fall.

Das bedeutet, dass zukünftig auch Fachleute mit dem entsprechenden Fachwissen von beispielsweise Schuldenberatungsstellen oder andern Fachstellen für diese Aufgabe zugelassen sind. Wobei es den Gerichten obliegt, abzuklären, ob diese fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dies hat einige Vorteile. Die Fachleute der entsprechenden Fachstelle arbeiten in den meisten Fällen schon mit den involvierten Schuldnern zusammen. Kennen als die Person, die Situation und die Möglichkeiten zur Schuldenbereinigung. Wichtig ist dabei zu wissen, dass diese Fachperson nicht Vertreter des Schuldners oder der Schuldnerin vor Gericht ist. Sie muss ganz objektiv das Verfahren durchführen können. Deshalb prüfen die Gerichte vor der Einsetzung einer solchen Fachperson ihre Unabhängigkeit zum Schuldner.

Einen weiteren Vorteil sehe ich auch in den tieferen Stundenansätzen von solchen Fachleuten gegenüber Sachwaltern mit dem Sachwalterpatent. So bleibt mehr Geld für die Schuldensanierung übrig.

Mit der Annahme dieser Gesetzesänderung schaffen wir die Möglichkeit, in einfacheren Fällen von gerichtlichen Schuldensanierungen ohne Konkursbetreibungen eine Person ohne Sachwalterpatent einzusetzen. Dies betrifft pro Jahr circa 10 bis 20 Fälle.

In allen andern Verfahren ändert nichts. Da werden weiterhin Personen mit dem Sachwalterpatent zur Abwicklung des Verfahrens beauftragt.

Es besteht also hier mit diesem Geschäft die seltene Möglichkeit, einen staatlichen Ablauf zu vereinfachen und zu verbilligen. Packen wir diese Gelegenheit.